Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Schweinen gemäß Schweine-haltungshygiene-VO (unter 100 Sauen bzw. 700 Mast- und Aufzuchtplätzen)

Der Betrieb einer Freilandhaltung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde (Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt). Die zuständige Behörde kann die Genehmigung einer Freilandhaltung mit Auflagen verbinden oder auf Grund der Tierseuchensituation in den Wildtierbeständen untersagen.

1. Bauliche Voraussetzungen/Betriebsorganisation

Das Gelände der Freilandhaltung ist doppelt einzuzäunen. Die Einfriedung muss sicher gewährleisten, dass weder Schweine (einschließlich Ferkel) aus der Freilandhaltung entweichen noch hier gehaltene Schweine **in Kontakt** mit anderen Schweinen, Wildschweinen oder anderen Wildtieren gelangen können. Beide Zäune müssen mindestens einen Abstand von 2 m zueinander haben.

Der äußere Zaun muss eine Höhe von etwa 1,50 m haben und engmaschig sein, so dass Haustiere oder kleines Wild nicht hindurch gelangen können. Außerdem soll der Zaun durch mindestens 50 cm tiefes Eingraben zuverlässig gegen Unterwühlen geschützt sein.

Der innere Zaun muss ebenfalls sicher vor dem Entweichen oder Eindringen von Haus- und Wildschweinen (auch Ferkeln oder Frischlingen) schützen. Die Höhe muss mindestens 1,00 m betragen. Es sollte ein engmaschiger Drahtzaun verwendet werden oder ähnliche Materialien eventuell in Kombination mit einem Elektrozaun.

Das Gelände darf nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden. Die Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.

Der Betrieb muss durch ein Schild „Schweinebestand unbefugtes Füttern und Betreten verboten" kenntlich gemacht werden.

Das Gelände muss über einen Stall zur Absonderung aller in Freilandhaltung vorhandenen Schweine aus tierseuchenrechtlichen Gründen verfügen. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen. Die Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen müssen jederzeit einsatzbereit und leicht zugänglich sein.

Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass die Freilandhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierbesitzer und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten wird, die nach dem Verlassen gereinigt oder unschädlich entsorgt wird. Der Betrieb muss über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen. Futter muss in Räumen oder Behälter gelagert werden wo kein Eindringen von Wild- oder Haustieren möglich ist.

Es muss mindestens ein geschlossener Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine vorhanden sein, welche gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Geschlossene Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entladen werden können.

2. Betriebsablauf

Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass

1. Schweine in der Freilandhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können,

2. Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden,
3. in das nach der Viehverkehrsverordnung erforderliche Bestandsregister zusätzlich unverzüglich die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten eingetragen werden.

3. Reinigung und Desinfektion

Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden.
Der Tierbesitzer hat sicherzustellen, dass

a. Behälter oder sonstige geeignete Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden und
b. Schutzkleidung, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt wird; sofern es sich um Einwegschutzkleidung handelt, muss diese nach Gebrauch unschädlich entsorgt werden.
c. Einstreu und Dung sicher vor Wildschweinen geschützt gelagert werden. Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten sind schadlos zu entsorgen.

4. Tierärztliche Bestandsbetreuung

Jeder Tierbesitzer hat seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Die Bestandsbetreuung umfasst zumindest die Beratung des Tierbesitzers mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern und die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche.
Dies hat regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang zu erfolgen. Bei Zuchtbetrieben mit mehr als drei Sauen ist eine Dokumentation zu Belegungsdatum, Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber, Umrauschen, Aborte, Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel), lebendgeborene Ferkel je Wurf sowie aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen in die Untersuchung und Beratung einzubeziehen.
Der Tierarzt hat in das Bestandsregister oder in eine sonstige Bestandsdokumentation folgendes einzutragen:

1. das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,
2. die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und die durchgeführten Maßnahmen.

Bei gehäuftem Auftreten von Todesfällen von Schweinen, gehäuftem Auftreten von Kümmerern, gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C sowie Todesfällen ungeklärter Ursache hat der Tierbesitzer unverzüglich durch den Tierarzt hinzuzuziehen.
Der Tierbesitzer hat durch geeignete Einrichtungen dafür zu sorgen, dass die von ihm gehaltenen Schweine zu Behandlungen oder Blutprobenentnahmen sicher fixiert werden können. Er hat die dazu notwendigen Hilfen zu leisten.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen (Tel. 03731/7996234) gern zur Verfügung.

Stand: 11/2025